

**Stellungnahme der Landesschülervertretung Bayern zum Antrag der
Landtagsabgeordneten Siegfried Schneider, Georg Eisenreich, Dr. Ludwig Spaenle,
Ingrid Heckner, Eduard Nöth, Reinhard Pachner, Berthold Rüth, Peter Schmid, Reserl
Sem, Bernd Sibler, Georg Stahl, Blasius Thätter, Gerhard Wägemann CSU**

Insgesamt bewerten wir den Antrag (siehe Anlage), eingebracht von Abgeordneten der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag, als positiv. Er geht zurück auf eine Vielzahl an Initiativen der Jungen Presse Bayern, der Landesschülervertretung Bayern, SchülerzeitungsredakteurInnen und SchülersprecherInnen.

Dem Antrag entsprechend soll eine Redaktion einer SchülerInnenzeitung in Zukunft zwei Möglichkeiten haben, ihr Erzeugnis zu veröffentlichen: Als Institution der Schule, dann übernimmt die Schulleitung die Verantwortung für den Inhalt oder als Druckwerk im Sinne des Bayerischen Pressegesetzes, dann übernimmt ein Mitglied der Redaktion die Verantwortung für den Inhalt der SchülerInnenzeitung. In beiden Fällen bekommt die Redaktion mittels Soll-Bestimmung den Ratschlag mit auf den Weg, sich eine beratende Lehrkraft zu wählen, welche die SchülerInnenzeitung pädagogisch betreut.

Zu diesem Antrag möchten wir folgende Anmerkungen machen:

1. Unserer Ansicht nach hat die SchülerInnenzeitung – unabhängig, ob als Einrichtung der Schule oder als Druckwerk i.S.d. Bayerischen Pressegesetzes – das Recht auf Unterstützung durch die Schule, beispielsweise durch Bereitstellung von Räumen und Einrichtungen der Schule. Dies sollte auch in einer Neufassung des Art. 63 BayEUG deutlich gemacht werden, denn noch immer haben SchülerInnenzeitungen an vielen Schulen nicht die Möglichkeit, Räumlichkeiten oder etwa Computer der Schule zu nutzen.

2. Das Wahlrecht der Redaktion, ob die SchülerInnenzeitung als Einrichtung der Schule oder als Druckwerk i.S.d. Bayerischen Pressegesetzes erscheint, setzt voraus, dass die Redaktion über Vor- und Nachteile beider Möglichkeiten fair informiert wird.

Hierzu möchten wir anregen, dass das Staatsministerium für Unterricht und Kultus in Zusammenarbeit mit der Jungen Presse Bayern e.V. und der Landesschülervertretung –

Landesvereinigung der bayerischen Bezirksschülersprecher e.V. eine Arbeitshilfe für SchülerInnenzeitungen herausgibt. Weiterhin soll auf den SchülerInnenzeitungsseminaren, welche die Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in fast allen Bezirken veranstalten, über Besonderheiten des Bayerischen Pressegesetzes informiert werden. Die Landesschülervertretung Bayern wird das ihr mögliche unternehmen, um SchülerzeitungsredakteurInnen zu informieren.

3. Wenn eine SchülerInnenzeitung auf dem Schulgelände verteilt werden soll, kann der/die SchulleiterIn Einwendungen erheben. In diesem Fall kann das Schulforum, muss aber nicht das Verteilen der SchülerInnenzeitung auf dem Schulgelände mit Mehrheitsentscheidung untersagen (siehe Absatz 4 des Antrages).

Somit hat das Schulforum, ein demokratisches, drittelparitätisch mit den am Schulleben Beteiligten besetztes Gremium, das Recht darüber zu entscheiden, ob ein Druckwerk für die Erziehungs- und Bildungsziele förderlich ist oder nicht und nicht mehr der/die SchulleiterIn alleine. Allerdings muss durch eine notfalls außerordentliche Einberufung des Schulforums sichergestellt werden, dass die Redaktion der SchülerInnenzeitung nicht unter Umständen mehrere Wochen auf die Entscheidung des Schulforums warten muss. Wünschenswert wäre eine Übertragung dieses Prinzips, welches eine sinnvolle Stärkung des Schulforums bedeutet, auf alle Druckschriften und Plakate (siehe bspw. §125 GSO).

4. Wir verstehen natürlich, dass dem/der SchulleiterIn als für die Schule Verantwortliche(r) das Recht eingeräumt werden muss, die Verteilung der SchülerInnenzeitung auf dem Schulgelände zu untersagen, sollte diese "gegen das Recht der persönlichen Ehre oder in andere Weise gegen Rechtsvorschriften" verstoßen (siehe Absatz 5 des Antrages). Auch diesem Falle muss der Redaktion der SchülerInnenzeitung jedoch die Möglichkeit gegeben werden, die Entscheidung des Schulleiters/der Schulleiterin anzufechten. Auch hier sollte die Redaktion die Möglichkeit haben, eine Behandlung im Schulforum zu verlangen und auch hier sollte das Schulforum die letzte entscheidende Instanz sein.

Alles in allem bedeutet der Antrag eine Verbesserung der Rechte von SchülerInnenzeitungen gegenüber dem Ist-Stand und ist deshalb zu begrüßen.

Anhang: Antrag der Landtagsabgeordneten Siegfried Schneider et al. CSU

Bayerischer Landtag

15. Wahlperiode

Drucksache **15/1788**

18.10.2004

Antrag

der Abgeordneten **Siegfried Schneider, Georg Eisenreich, Dr. Ludwig Spaenle, Ingrid Heckner, Eduard Nöth, Reinhard Pachner, Berthold Röth, Peter Schmid, Reserf Sem, Bernd Söbier, Georg Stahl, Blasius Thätter, Gerhard Wagemann CSU**

Neufassung Art. 63 BayEUG (Schülerzeitung)

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, bei der anstehenden Novellierung der Bestimmung über die Schülervertretung in Art. 63 BayEUG folgende Fassung zugrunde zu legen:

(1) Schülerzeitungen sind Zeitungen, die von Schülern für Schüler derselben Schule geschrieben werden. Die Schüler machen durch die Herausgabe von Schülerzeitungen vom Recht der freien Meinungsäußerung Gebrauch. Jeder Schüler hat das Recht, an der Schülerzeitung mitzuwirken. Die Redaktion der Schülerzeitung hat das Wahlrecht, ob die Schülerzeitung als Einrichtung der Schule im Rahmen der Schülermitverantwortung erscheint oder dem Bayerischen Pressegesetz unterliegt. Sie soll sich eine beratende Lehrkraft wählen, die die Schülerzeitung pädagogisch betreut.

(2) Erfolgt die Herausgabe der Schülerzeitung als Druckwerk i.S.d. Bayerischen Pressegesetzes, so tragen die Herausgeber und Redakteure die rechtliche Verantwortung. Die Haftung der Eltern für minderjährige Schüler bleibt unberührt. Die Schulleitungen sollen die Herausgeber und Redakteure über die Besonderheiten des Pressegesetzes informieren.

(3) Erfolgt die Herausgabe der Schülerzeitung als Einrichtung der Schule, so sind die Grundsätze einer fairen Berichterstattung zu beachten; auf die Vielfalt der Meinungen und auf den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule ist Rücksicht zu nehmen.

(4) Soll die Schülerzeitung auf dem Schulgelände verteilt werden, ist dem Schulleiter rechtzeitig vor Drucklegung ein Exemplar zur Kenntnis zu geben. Er kann Einwendungen erheben. Berücksichtigt die Redaktion die Einwendungen nicht, so hat sie die Schülerzeitung zusammen mit einer Stellungnahme dem Schulforum vorzulegen. Das Schulforum soll auf eine gütliche Einigung hinwirken; scheidet die gütliche Einigung, kann das Schulforum die Verteilung der Schülerzeitung auf dem Schulgelände untersagen.

(5) Soweit der Inhalt der Schülerzeitung das Recht der persönlichen Ehre verletzt oder in anderer Weise gegen Rechtsvorschriften verstößt, kann der Schulleiter die Verteilung auf dem Schulgelände, im Fall des Abs. 3 auch die Herausgabe als Einrichtung der Schule untersagen; der Schulleiter begründet seine Entscheidung innerhalb einer Woche schriftlich.

(6) Das zuständige Staatsministerium regelt das Nähere nach Anhörung des Landesschulbeirats in den Schulordnungen.